

Finanzinstitute

Anti Money Laundering

Neue AuAs der BaFin und die bevorstehende
AML EU-VO



Aktuelles AML-Umfeld in EU und Deutschland

Am 9. Juli 2024 hatte die BaFin den Entwurf eines Auslegungs- und Anwendungshinweises (AuA) zum Geldwäschegesetz (GwG) veröffentlicht und zur Konsultation freigegeben. Am 29. November 2024 wurde schließlich die finale Version veröffentlicht, die ab dem 1. Januar 2025 Anwendung findet. Demnach besteht nur eine kurze Vorbereitungszeit! Zu den wesentlichen Neuerungen gehören – neben den verschiedenen Klarstellungen – die Aktualisierungsfristen bei der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehungen (i.S.10 Absatz 1 Nr. 5 GwG). Hierbei lassen die Änderungen in der finalen AuA unter Berücksichtigung der aktuell in den Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwürfe – bspw. der neuen AML EU Verordnung (AML-EU-VO) sowie des Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes (FinmadiG) – eine Verschärfung der Vorgaben erkennen. Demnach nimmt die AuA voraussichtlich einige Vorgaben der AML-EU-VO bereits vorweg und setzt diese voraus.



Die Änderungen der AuA finden sich im Wesentlichen in folgenden Bereichen:

- Neue Ausführungen zu den Verdachtsmeldungen
- Änderungen bei Aktualisierungsfristen bspw. in Bezug auf die Sorgfaltspflichten
- Implementierung voraussichtlicher Regelungen der EU-Geldwäscheverordnung
- Eine faktische Pflicht zum Advers Media Screening

Abb. 1: Netzwerk aus nationalen Aufsichtsbehörden (NAB) und Finanzkriminalitätsbekämpfung

Zusätzlich sorgen technische Neuerungen (KI) und Marktentwicklungen (Krypto Markt) in der Finanzbranche für eine neue Ausrichtung der Aufsichtsbehörden auf nationaler und subnationaler Ebene.

EU-Parlament verabschiedet verschärftes Gesetzespaket

Im Rahmen einer umfangreichen Pressemitteilung am 24. April 2024 teilte das EU-Parlament die Verabschiedung eines neuen Gesetzespaketes mit, das der EU und ihren Mitgliedsstaaten neue Instrumente zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung stellen wird. Die neue Verordnung sieht verstärkte Sorgfaltspflichten und Kontrollen bei der Kundenidentität sowie eine Verschärfung der Überwachungsvorgaben von besonders wohlhabenden natürlichen Personen mit einem Gesamtvermögen von mind. 50 Mio. Euro vor. Durch eine gesetzliche Verschärfung sollen auch die Einhaltung von Finanzsanktionen sowie die Verhinderung von Umgehungen von Sanktionen sichergestellt werden. Ferner sollen die neuen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung auf die gesamten Krypto-Dienstleistungen und damit einhergehend auf die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden ausgeweitet werden. Dadurch soll die derzeit noch bestehende Anonymität der Kunden bei der Nutzung von Krypto-Transfers unterbunden werden.

Neue europäische Geldwäschenaufsichtsbehörde

Der Umfang und die Komplexität regulatorischer Anforderungen in der Finanzbranche nehmen ständig zu. Anfang des Jahres wurde bekannt gegeben, dass die neue europäische Anti Money Laundering Authority (AMLA), die ab Mitte 2025 ihre operativen Tätigkeiten aufnehmen soll, ihren Sitz in Frankfurt am Main haben wird. Angesichts des subnationalen Charakters vieler Finanzstraftaten soll die AMLA die Harmonisierung und Koordinierung der Aufsichtsfunktion im EU-Finanzmarkt intensivieren und als zentrale Meldestelle länderübergreifende Finanzstraftaten aufdecken.

Hierzu ist die AMLA befugt:

- Die risikoreichsten Finanzinstitute direkt zu überwachen
- Bei Versagen der Aufsichtsfunktionen von nationalen Behörden direkt einzugreifen
- Als Organisator und Bindeglied der verschiedenen nationalen Aufsichtsbehörden tätig zu sein

Darüber hinaus soll die neue Aufsichtsbehörde mit Sonderbefugnissen, wie z.B. der direkten Beaufsichtigung bestimmter Arten von Finanz- und Kryptodienstleistungen sowie bedeutender Banken, ausgestattet werden. Die AMLA wird als eigenständige Aufsichtsbehörde der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nicht unterstellt sein; vielmehr wird sie als europäischer Normenträger auftreten und alle nationalen Aufsichtsbehörden im Bereich der Geldwäscheprevention unter sich vereinen und diese ebenfalls beaufsichtigen.



Änderungen bei der Aufsicht in Deutschland

Auch in Deutschland ergeben sich Änderungen bei den Aufsichtsbehörden. Mit der Aufnahme von Maßnahmen im Koalitionsvertrag zur Geldwäschebekämpfung wurde ein klares Signal der Regierungsparteien gesetzt. Mit den im August 2022 vorgestellten Eckpunkten unterstreicht das Bundesfinanzministerium die hohe Priorität zur Bekämpfung von Finanzkriminalität in Deutschland. So soll das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) entstehen, das mit seiner Verantwortung die Kernkompetenzen der Bekämpfung von Finanzkriminalität in Deutschland bündeln soll. Des Weiteren wird gerade die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchung (FIU) neu strukturiert und mit dem Ermittlungszentrum Geldwäsche sowie der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) in die BBF integriert.



Abb. 2: Netzwerk aus nationalen Aufsichtsbehörden (NAB) und Finanzkriminalitätsbekämpfung

Auswirkungen auf die Branche

Die Geldwäscheaufsicht hat bereits ihre Anforderungen erhöht. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention werden unter den bevorstehenden Änderungen, bspw. durch die Schaffung der AMLA sowie der BBF weiter verschärft. Schon die Einhaltung der bestehenden geldwäscherelevanten Anforderungen fällt vielen Finanzinstituten schwer. Die laufenden und bevorstehenden Ausweitungen der Aufsicht, in Form von Prüfungsintensität und -anspruch, werden die Finanzbranche weiter unter Druck setzen.

Der Anstieg von verhängten Strafzahlungen in Bezug auf Geldwäscheverstöße sowie die Höhe von diesen dürfte in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Eine gleichartige Entwicklung – nämlich die Intensivierung bestehender Maßnahmen und Sanktionen – dürfte sich auch bei den in der Vergangenheit getroffenen förmlichen Aufsichtsmaßnahmen, bspw. in Form von geschäftsbeschränkenden Maßnahmen bis hin zur Bestellung von Sonderbeauftragten, abzeichnen. Verpflichtete Institute sollten daher ihre getroffenen Maßnahmen zur Geldwäscheprävention fachlich sowie regulatorisch hinterfragen und bei Bedarf anpassen.

Typische Feststellungen der Aufsicht im AML-Bereich

Die von der Aufsicht festgestellten Schwächen decken sich mit der Erfahrung aus Beratungen und Prüfungen:

- | | | |
|---|---|---|
| <p>1. Fehlende und falsche Kontrollen
 – Kontrollen decken die Risiken nicht vollständig ab</p> | ➔ | <p>Fehlende Aufgabenteilung der 1st and 2nd Line of Defence (LoD)</p> |
| <p>2. Mangelhafte KYC-Prozesse
 – Kunden-Onboarding, Due Diligence, Monitoring und Verdachtsmeldeverfahren</p> | ➔ | <p>Die Geschäftstätigkeiten und die Handlungen des Kunden sind nicht vollumfänglich nachvollziehbar</p> |
| <p>3. Umsetzung regulatorischer Anforderungen
 – Fehleinschätzung und mangelnde Umsetzung</p> | ➔ | <p>Aufsicht sieht das Risikomanagement als nicht hinreichend bzw. angemessen an, um Verstöße gegen das GwG auszuschließen</p> |
| <p>4. Grundlegende strukturelle Schwierigkeiten
 – Schwächen in IT und in manuellen Prozessen</p> | ➔ | <p>Durch fehlende IT-Unterstützung können nicht alle Kundentransaktionen überwacht werden</p> |

Abb. 3: Von plenum identifizierte Schwächen bei den Finanzinstituten



plenum Beratungsansatz

plenum ist Ihr kompetenter Sparringspartner – umfassende fachliche und regulatorische Expertise sowie eine breite Markt- und Branchenerfahrung zeichnen uns aus. Wir begleiten Sie auf Ihrem Weg zur Umsetzung Ihrer AML-Anforderungen mit unseren maßgeschneiderten Leistungsbausteinen. Sie profitieren unter anderem im Rahmen der Gap-Analyse bzw. eines Quick-Checks zu Ihrem aktuellen Stand bei der Einhaltung der AML-Anforderungen (Kontrollen, SFO, Reporting, etc.).

<p>Regulatorik und Tagesgeschäft</p> <p>Wir können im Bereich der Regulatorik Ihr Unternehmen beraten sowie Ihr AML-Team im Tagesgeschäft unterstützen.</p>	<p>Standortbestimmung im komplexen Umfeld</p> <p>Unser Angebot für Unternehmen, die eine Neustrukturierung anstreben und sich ihr Potenzial aufzeigen lassen wollen.</p>	<p>Individuelle Projektumsetzung</p> <p>Für Unternehmen, die erste Meilensteine umsetzen konnten und für vertiefende Maßnahmen einen verlässlichen Sparringspartner an Ihrer Seite wissen möchten.</p>
<p>Exemplarischer Leistungsumfang</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung und Nachbereitung von Jahresabschluss- & Sonderprüfungen Auswertung neuer regulatorischer Anforderungen Unterstützung im Tagesgeschäft – bspw. Kontrollen, Mitarbeiteranfragen, etc. Durchführung von Sonderkontrollen und statistischen Auswertungen bei bspw. sonstigen strafbaren Handlungen Erstellung von Checklisten, Übersichtstabellen und Arbeitspapieren 	<p>Exemplarischer Leistungsumfang</p> <ul style="list-style-type: none"> Durchführung eines Soll-Soll & Soll-Ist Abgleichs sowie Ermittlung des konkreten Handlungsbedarfs Abschätzung des benötigten Budgets und der notwendigen Ressourcen Definierung und zeitliche Einordnung der Maßnahmen und Meilensteine, um den Anforderungen zu genügen Integration der notwendigen Veränderungen zur Verbesserung der bestehenden Organisationsstrukturen, Prozesse und der sfo sowie die Berücksichtigung externer Dienstleister 	<p>Exemplarischer Leistungsumfang</p> <ul style="list-style-type: none"> Begleitung der technischen, organisatorischen und prozessualen Umsetzung neuer AML-Projekte Schulungen für Mitarbeitende Integration aller Fachbereiche in den fortlaufenden Anpassungsprozessen Involvierung und Begleitung des Geldwäschebeauftragten und des Vorstandes Einbettung der AML & KYC Prozesse anhand konkreter Zielsetzungen und Ausarbeitung der Messbarkeiten

Abb. 4: Überblick des Beratungsansatzes im AML-Bereich

Das AML-Kompetenzprofil der plenum

Wir bieten sowohl im operativen Tagesgeschäft als auch im konzeptionellen Bereich unsere Beratungsunterstützung an.

Generelle Kompetenzen		Konzeptionelle Kompetenzen	
Das Tagesgeschäft	Untersützung bei Prüfungen	Die Projektumsetzung	IT-Umsetzung & Toolanbieter
Entlastung des AML-Teams	Analyse rechtlicher Anforderungen	Gap-Analysen; Soll- & Ist - Abgleich; Quick-Check	Analyse des Bedarfs
Erstellung von Checklisten, Arbeitspapieren, etc.	Nach Vorgaben erstellte Konzepte und Prozesse	Kontroll- und Monitoringtätigkeiten	Auswahl des Anbieters
Beratung der 1st and 2nd line	Feststellungsabarbeitung	Koordination der 1st and 2nd LoD	Unterstützung bei Vertragsabschluss
Durchführung von Kontroll- und Monitoringtätigkeiten	Vorbereitung und Nachbereitung bei Prüfungen	Onboarding / Kundenidentifikation	Überwachung der Implementierung
Übernahme von Sonderthemen	Quick-Check zu Prozessen und Anforderungen	Erstellung von Gruppenstandards	Interimmanagement

Abb. 5: Die plenum Kompetenzen im AML-Bereich

plenum - profitieren sie von unseren Erfahrungen

- Wir verfügen über mehr als 35 Jahre Erfahrung in der Finanzwelt und verstehen uns als Partner unserer Kunden.
- Wir kennen die Anforderungen der Regulatorik und wissen, welche Maßnahmen notwendig sind.
- Wir bieten exzellente Consultants, die regulatorische und praktische Umsetzungserfahrung bereitstellen.
- Wir schaffen es mit unseren Kunden, die Risiken bei paralleler Hebung der Geschäftschancen zu steuern.